



Brüssel, den 3. März 2023
(OR. en)

7096/23
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0054(NLE)

MOG 45
IRAQ 3
CFSP/PESC 391
DEVGEN 50

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. März 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 107 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 107 final - ANNEX.

Anl.: COM(2023) 107 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.3.2023
COM(2023) 107 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt

DE

DE

ANHANG

Beschluss Nr. 3/2022 des Kooperationsrates EU-Irak über die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit und die Annahme seines Mandats

DER KOOPERATIONSRAT EU-IRAK —

gestützt auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits, insbesondere auf Artikel 112,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 11. Mai 2012 unterzeichnet und trat am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 112 des Abkommens wird der Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuss unterstützt; der Kooperationsrat kann beschließen, Fachunterausschüsse oder Gremien einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, wobei er die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise dieser Unterausschüsse oder Gremien festlegt.
- (3) Nach Anhang I Artikel 10 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung kann der Kooperationsrat Beschlüsse im schriftlichen Verfahren erlassen.
- (4) Die Einrichtung eines neuen Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit soll einen speziellen Dialog über alle Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EU und Irak erleichtern und die wirksame Umsetzung der EU-Programme für die Entwicklungszusammenarbeit in Irak fördern.
- (5) Damit dieser Unterausschuss seine Arbeit rechtzeitig aufnehmen kann, muss der vorliegende Beschluss im schriftlichen Verfahren erlassen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Es wird ein Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt.

Sein in Anhang I dargelegtes Mandat wird angenommen.

Geschehen zu [...] am

*Im Namen des Kooperationsrates EU-Irak
Der Vorsitz*

ANHANG I

Mandat des im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits eingesetzten Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit

Artikel 1

Auf seinen Sitzungen kann sich der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit, die in seine Zuständigkeit fallen, mit der Durchführung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens befassen.

Der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit kann auch Themen oder spezifische Projekte im Zusammenhang mit den jeweiligen Bereichen der bilateralen Zusammenarbeit erörtern.

Artikel 2

Der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit untersteht dem Kooperationsausschuss. Nach jeder Sitzung erstattet er dem Kooperationsausschuss Bericht und übermittelt ihm seine Schlussfolgerungen.

Artikel 3

Der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

Im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien kann der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit Experten zu seinen Sitzungen einladen und sie zu spezifischen Punkten der Tagesordnung befragen.

Artikel 4

Der Vorsitz im Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit wird nach den Vorschriften über den alternierenden Vorsitz im Kooperationsausschuss von den Vertragsparteien abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Union und von einem Vertreter Iraks geführt.

Artikel 5

Ein Vertreter der Europäischen Union und ein Vertreter Iraks fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit. Alle den Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Mitteilungen werden den beiden Ständigen Sekretären übermittelt.

Artikel 6

Der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit tritt auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei nach Vereinbarung der Vertragsparteien zusammen, wann immer die Umstände es erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Ort und Termin der Sitzungen des

Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Bei Eingang eines Antrags einer der Vertragsparteien auf Einberufung einer Sitzung antwortet der Ständige Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Arbeitstagen.

In besonders dringenden Fällen kann eine Sitzung des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit mit Zustimmung der Vertragsparteien kurzfristiger einberufen werden.

Vor jeder Sitzung wird dem Vorsitzenden des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit die voraussichtliche Zusammensetzung der teilnehmenden Delegationen der Vertragsparteien mitgeteilt.

Die Sitzungen des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit werden von den beiden Ständigen Sekretären gemeinsam im Benehmen mit den Sekretären des Kooperationsausschusses einberufen.

Artikel 7

Die Punkte, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind den Ständigen Sekretären mindestens 15 Arbeitstage vor der betreffenden Sitzung des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit mitzuteilen. Unterlagen sind den Ständigen Sekretären mindestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung zu übermitteln.

Auf der Grundlage dieser Punkte wird eine vorläufige Tagesordnung aufgestellt, die den Sekretären des Kooperationsausschusses zusammen mit den vorliegenden Unterlagen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit zu übermitteln ist. In Ausnahmefällen können Punkte mit schriftlicher Zustimmung der beiden Ständigen Sekretäre kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 8

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit nicht öffentlich.

Artikel 9

Über jede Sitzung des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit wird ein Protokoll angefertigt. Den Sekretären des Kooperationsausschusses wird von jeder Sitzung eine Kopie des Protokolls und der Schlussfolgerungen übermittelt.